

Vorlage-Nr.: **2847-2015/DaDi**
(Referenz-Vorlage: 2844-2015/DaDi)

Aktenzeichen: 530-003

Fachbereich: 102 - Büro des Landrates, Verwaltungsleitung

Beteiligungen:

Produkt: **1.08.01.01 Förderung des Sports**

Beschlusslauf:

Nr.	Gremium	Status	Zuständigkeit
1.	Kreisausschuss	N	Zur abschließenden Beschlussfassung
2.	Schul-, Kultur- und Sportausschuss	Ö	Zur Kenntnisnahme
2.	Haupt- und Finanzausschuss	Ö	Zur Kenntnisnahme

Betreff: **Richtlinien über die Sportförderung des Landkreises Darmstadt-Dieburg
Förderbedingungen des Kreisausschusses**

Beschlussvorschlag:

Den Förderbedingungen für die Sportförderung des Landkreises Darmstadt-Dieburg wird in der nachstehenden Fassung zugestimmt.

Förderbedingungen für die Sportförderung des Landkreises Darmstadt-Dieburg

1. Antragsverfahren

- 1.1. Die Anträge auf Förderung einer Maßnahme der investiven Sportförderung sind formlos schriftlich oder elektronisch unter Beifügung begründender Unterlagen vor Beginn der Maßnahme an die Geschäftsstelle des Sportkreises Darmstadt-Dieburg e. V. zu richten. Diese berät interessierte Vereine auch vor der Antragstellung.
- 1.2. Die Anträge werden durch die Geschäftsstelle registriert und geprüft. Notwendige sport- und baufachliche Stellungnahmen werden bedarfsorientiert über die Gemeinde-/Stadt-/Kreisverwaltung beigelegt.
- 1.3. Dem Antrag ist in jedem Fall ein ausgeglichener Finanzierungsplan beizufügen. Dieser stellt den geschätzten Kosten für die beabsichtigte Maßnahme die einzusetzenden Eigenmittel, die zu erbringenden Eigenleistungen (bewertet nach den Fördergrundsätzen des Landes Hessen), beantragte und/oder zugesagte Zuschüsse Dritter, Fremdmittel (Kredite, ...) sowie die ggf. zu erwartende Vorsteuerrückerstattung gegenüber.
- 1.4. Maßnahmen, deren Gesamtfinanzierung auf dieser Planung nicht gesichert ist, sind nicht förderfähig.

2. Förderfähigkeit

- 2.1. Förderfähig sind alle eingetragenen Sportvereine, die ihren Sitz im Landkreis Darmstadt-Dieburg haben und Mitglied des Landessportbund Hessen e. V. sind.
- 2.2. Es werden nur solche Maßnahmen gefördert, die in deren Eigentum befindliche Grundstücke und darauf errichtete Bauten und Anlagen betreffen. Gleiches gilt, wenn das betreffende Grundstück dem förderfähigen Verein zur Erbbaupacht oder durch die Gemeinde oder Stadt durch sonstigen Vertrag zur langjährigen Nutzung, mindestens noch für die Nutzungszeit der zu fördernden Maßnahme, überlassen ist.

3. Gegenstand der Förderung

3.1. Zuwendungen werden gemäß Ziffer VI.1. der Richtlinien insbesondere gewährt für:

- 3.1.1. den Neu-, Ersatzneu- oder Erweiterungsbau von Sportstätten,
- 3.1.2. den Aus- oder Umbau, die Sanierung und Modernisierung von Sportstätten,
- 3.1.3. die Ausstattung von Sportstätten,
- 3.1.4. in besonders begründeten Fällen den Ankauf von bebauten und unbebauten Grundstücken
- 3.1.5. sowie den Ankauf von Sportstätten.

3.2. Dabei werden vorrangig die Sanierung und Erhaltung bestehender Sportstätten gefördert.

3.3. Zuwendungsfähige Ausgaben sind nicht:

- 3.3.1. die Aufwendungen für die Teile der Einrichtung, die nicht deren Zweckbestimmung dienen (nicht sportfunktionelle Einrichtungen),
- 3.3.2. der Wert des Baugrundstückes (Kostengruppe 110 - DIN 276), unbeschadet Ziffer 3.1.4.),
- 3.3.3. die Erwerbskosten und die Kosten für das Freimachen von Baugrundstücken (Kostengruppe 210 und 220 – DIN 276), unbeschadet Ziffer 3.1.4.),
- 3.3.4. die Kosten für Herrichten und Erschließung außerhalb des Baugrundstückes (Kostengruppe 200 – DIN 276), unbeschadet Ziffer 3.1.4.),
- 3.3.5. die Kosten der Beschaffung und Verzinsung von Finanzierungsmitteln,
- 3.3.6. die Kosten für nichtmaßnahmenbedingte Bauunterhaltung und Instandsetzung,
- 3.3.7. die Umsatzsteuer für den zuwendungsfähigen Anteil der zu fördernden Maßnahme, soweit sie als Vorsteuer absetzbar ist.

3.4. Bei der Bemessung der Zuwendung werden die Finanzkraft, die Eigenleistung des Vereins sowie das Kreisinteresse an dem Vorhaben berücksichtigt.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

- 4.1. Die Einrichtungen sind so zu gestalten, dass sie auch für Behinderte zugänglich und benutzbar sind. Dies gilt auch für Umbau- und Sanierungsmaßnahmen, soweit dies technisch möglich und wirtschaftlich vertretbar ist.

- 4.2. Bei der Vergabe von Aufträgen und der Durchführung der Vorhaben sind umweltfreundliche Werkstoffe und ressourcenschonende Verfahren bevorzugt zu berücksichtigen.
 - 4.3. Der Verein weist bei seiner Öffentlichkeitsarbeit auf die Förderung durch den Landkreis Darmstadt-Dieburg hin. Auf Wunsch des Landkreises bringt der Verein ein durch den Landkreis beigestelltes Förderschild an der oder in räumlicher Nähe zu der geförderten Maßnahme an.
5. Zuwendungsverfahren und Nachweise
- 5.1. Die Zuwendung wird durch den Kreisausschuss des Landkreises Darmstadt-Dieburg auf Grundlage des Förderprogramms bewilligt.
 - 5.2. Die Auszahlung erfolgt bei einer Fördersumme von mehr als 10.000 EUR nach formlosem Mittelabruf durch den Verein unter Beifügung von Nachweisen des jeweiligen Baufortschritts, wobei mindestens von 25 von Hundert der Fördersumme erst nach Prüfung der Endabrechnung der Maßnahme gewährt werden.
 - 5.3. Ansonsten erfolgt die Auszahlung in einer Summe nach Endabrechnung der Maßnahme.
 - 5.4. Übersteigen die tatsächlichen Maßnahmenkosten die im Finanzierungsplan prognostizierten Kosten, wird die bewilligte Förderung daran nicht angepasst. Im Fall des Unterschreitens der prognostizierten Kosten kann der Förderbetrag dem Verein durch gesonderte Feststellung mit der Auflage belassen werden, diesen für Maßnahmen zur Weiterführung der Vereinsarbeit und der Jugendarbeit zu verwenden.

Begründung:

Auf der Grundlage der Erfahrungswerte in der Be- und Abarbeitung der Wartelisten zur investiven Sportförderung ist es sinnvoll, für die Umsetzung und das laufende Verwaltungshandeln wesentliche Aspekte des Antrags- und Förderverfahrens festzuschreiben. Dies soll im Rahmen der vorgeschlagenen Förderbedingungen erfolgen, die bei erkanntem Änderungsbedarf jederzeit durch den Kreisausschuss abänderbar sind. Die Förderbedingungen sollen dabei regelmäßig von den Sportvereinen aufgeworfene Fragestellungen beantworten und insoweit auch zu einer Entlastung im Prozess der Antragsbearbeitung beitragen.

Die Förderbedingungen präzisieren dabei einzelne Vorgaben aus der vom Kreistag zu beschließenden Sportförderrichtlinie oder greifen in der Richtlinie nicht benannte, aber dem Verfahren immanente Punkte (z. B. ausgeglichener Finanzierungsplan als Voraussetzung) heraus und stellen diese klar.

Alternativen:

Die Inhalte der Förderbedingungen könnten auch in den Richtlinien selbst aufgenommen werden, bedürften aber selbst bei kleineren Veränderungen oder Anpassungsbedarfen dann stets einem Kreistagsbeschluss, ohne aber in der Qualität einem Grundsatz, nach dem die Verwaltung zu führen ist, zu genügen.